

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 37/74

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 26. März 1975 durch die Richter Professor Johannsen,
Dr. Pfretzschner, Dr. Bukow, Dr. Buchholz und Dr. Hoegen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des 2. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 23. November 1973
wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdever-
fahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das Scheidungsurteil des Land-
gerichts München I vom 31. Juli 1972, das seinem Prozeßbe-
vollmächtigten des ersten Rechtszuges, Rechtsanwalt Frank
N■■■■, am 12. September 1972 zugestellt worden ist, nach
Fristablauf am 13. Oktober 1972 Berufung zum Oberlandesge-
richt München eingelegt. Die Berufung des Klägers wurde am
14. Februar 1973 als unzulässig verworfen. Der Beschluß wur-
de dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 21. Februar 1973
zugestellt.

Am 28. Februar 1973 hat der Kläger wegen Versäumung
der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
beantragt. Das Oberlandesgericht hat den Antrag durch Be-
schluß vom 23. November 1973, dem Prozeßbevollmächtigten
am 28. November 1973 zugestellt, zurückgewiesen.

- 3 -

Die hiergegen form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist zwar zulässig, aber nicht begründet.

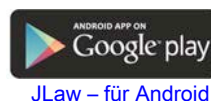
Ehescheidungsurteile sind gemäß § 625 ZPO von Amts wegen zuzustellen. Demgemäß wurde das Urteil des Landgerichts dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers im ersten Rechtszuge, Rechtsanwalt N[REDACTED], am 12. September 1972 zugestellt. Rechtsanwalt N[REDACTED] teilte den Zustellungstag dem Kläger mit. Der Kläger will den Brief des Rechtsanwalts N[REDACTED] vom 16. September 1972 im Laufe des Monats September 1972 seinem Prozeßbevollmächtigten der zweiten Instanz übersandt haben. Der Brief ist jedoch nicht angekommen.

Das Ende der Berufungsfrist ist auf den 18. Oktober 1972 eingetragen worden, und zwar auf Grund eines von Rechtsanwalt Sch[REDACTED], einem weiteren Prozeßbevollmächtigten des Klägers der ersten Instanz, erhaltenen Briefes, der darin mitgeteilt hatte, das Urteil des Landgerichts sei am 18. September 1972 "von Anwalt zu Anwalt" zugestellt worden. Infolgedessen ist die Berufung verspätet eingelegt worden.

In der Versäumung der Berufungsfrist hat das Berufungsgericht zu Recht keinen unabwendbaren Zufall gesehen, der eine Wiedereinsetzung rechtfertigt. Denn die Unterlassung fristgerechter Einlegung und Begründung eines Rechtsmittels infolge eines Rechtsirrtums ist regelmäßig nicht entschuldbar (BGHZ 8, 47, 54). Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers mußte wissen, daß bei Ehescheidungsurteilen eine Zustellung im Parteibetrieb ohne rechtliche Bedeutung ist. Er hätte bei genügender Aufmerksamkeit erkennen können, daß es für den Lauf der Berufungsfrist allein auf den Tag ankommt, an dem das



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Urteil von Amts wegen zugestellt worden ist. Es war deshalb seine Sache, die insoweit bestehende Unklarheit zu beseitigen und den maßgeblichen Zustellungstag festzustellen, sei es durch eine Rückfrage beim Gericht, bei Rechtsanwalt Sch██████, bei Rechtsanwalt Niepel oder bei dem Kläger persönlich. Da er dies unterlassen hat, trifft ihn an dem Fristablauf ein Verschulden, das nach § 232 Abs. 2 ZPO die Wiedereinsetzung ausschließt (vgl. RG JW 1931, 2365; BGH LM ZPO § 233 Nr. 67).

Die sofortige Beschwerde des Klägers ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Beschwerdewert: 3.000,--

Johannsen

Dr. Bukow